

Holzabfälle nach LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. b

Alle übrigen Stoffe aus Holz, welche keiner der vorangegangenen Kategorien zugeordnet werden können, mit einem Holzschutzmittel nach einem Druckimprägnierverfahren behandelt wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen oder bleihaltigen Verbindungen aufweisen gelten als Holzabfälle. Ebenso Holz, welches mit Holzschutzmittel Pentachlorphenol intensiv behandelt wurde.



Hochglanzbeschichtung, kann halogenorganische Verbindungen enthalten



Kantenschutz einer Spanplatte für Möbelholz, Kunstharzbeschichtet



Dachbalken (PCP-Behandlung)



Palisadenzaun aus dem Baumarkt, druckimprägniert

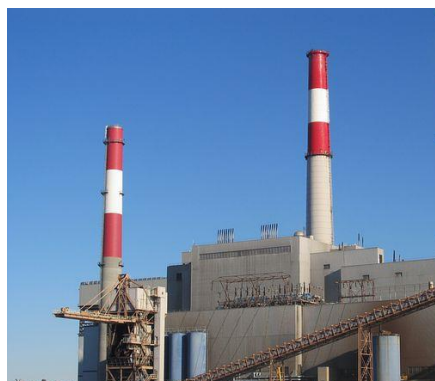
Geeignete Feuerungsanlagen:

Holzabfälle müssen fachgerecht entsorgt werden und der Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt werden.

Besonderes:

Pentachlorphenol (PCP) wurde bis in die 1980er-Jahre verwendet, um Holz gegen Verfaulen zu schützen. Dachbalken oder Innenwände aus Holz von älteren Gebäuden sind vielfach damit behandelt.

Gemische von Holzabfällen mit Altholz oder Holzbrennstoffen gelten als Holzabfall.



Kehrichtverbrennungsanlage